

Block B – Anlage 2

(Besondere Vertragsbedingungen nach HVTG)

Besondere Vertragsbedingungen HVTG

zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338)

§ 1 Nachweise und Kontrollen

- (1) Der AN sowie seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem HVTG 2026, insbesondere zur Tariftreue und zum Mindestentgelt, jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen (§ 18 Abs. 1 HVTG 2026). Sie haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und legen diese, insbesondere Entgeltabrechnungen, auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von [Frist, z. B. 10 Arbeitstagen] elektronisch in Textform vor.
- (2) Der Auftraggeber sowie die von ihm hinzugezogene Kontrollgruppe nach § 19 HVTG 2026 dürfen angekündigt oder unangekündigt anlassbezogen Kontrollen am Ort der Leistungserbringung durchführen, Einsicht in Entgeltabrechnungen und sonstige Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung hervorgehen, sowie Beschäftigte zu ihrem Beschäftigungsverhältnis befragen (§ 18 Abs. 4 HVTG 2026). Von den Betretungsrechten ausgenommen sind Räume, die dem Wohnen dienen.
- (3) Der Auftraggeber darf die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zum Zweck der Kontrolle nach dieser Vorschrift nutzen und höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags aufbewahren. Der AN sowie seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen nach Absatz 2 hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Nachunternehmen und Verleihunternehmen; der AN stellt nach Maßgabe von § 6 sicher, dass die Nachweis- und Kontrollrechte des Auftraggebers auch diesen gegenüber durchsetzbar sind.

§ 2 Einsatz von Nachunternehmen und Verleihunternehmen

- (1) Die Weitergabe des Auftragsgegenstands oder von Teilen davon ist auf höchstens zwei Stufen begrenzt (§ 5 Abs. 1 S. 1 HVTG 2026). Zulässig ist die Weitergabe vom AN an ein erstes Nachunternehmen sowie von diesem an ein zweites Nachunternehmen; eine weitere Weitergabe desselben Leistungsgegenstands ist ausgeschlossen. Die Beschränkung betrifft die Tiefe der Kette, nicht die Anzahl nebeneinander eingesetzter Nachunternehmer für unterschiedliche Teilleistungen.
- (2) Der Einsatz eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers (§ 5 Abs. 3 S. 1 HVTG 2026). Der AN teilt dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit unaufgefordert in Textform mit:
 - a) Name und Anschrift des Nachunternehmens beziehungsweise Verleihunternehmens,
 - b) den Nachweis der Präqualifikation, soweit erforderlich,
 - c) Angaben zur Tariftreue,
 - d) Umfang und Gegenstand des vorgesehenen Einsatzes.

- (3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht vorliegen oder begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmens oder Verleihunternehmens bestehen.

§ 3 Vertragsstrafe

- 1) Verstößt der AN schuldhaft gegen eine der folgenden Verpflichtungen, wird eine Vertragsstrafe fällig:
- a) die Verpflichtung zur Tariftreue und zur Zahlung des maßgeblichen Mindestentgelts nach Maßgabe des HVTG 2026 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,
 - b) die Nachweis-, Kontroll- und Mitwirkungspflichten nach § 1 dieser Anlage,
 - c) die Zustimmungs- und Mitteilungspflichten sowie die Begrenzung der Nachunternehmernetz nach § 2 dieser Anlage.
- (2) Die Vertragsstrafe beträgt 5 % der Netto-Abrechnungssumme des Auftrags je Verstoß. Bei mehreren Verstößen ist die Vertragsstrafe auf insgesamt 10 % der Netto-Abrechnungssumme des Auftrags begrenzt (§ 20 Abs. 1 HVTG 2026).
- (3) Die Vertragsstrafe wird unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens fällig. Ein weitergehender, vom Auftraggeber nachzuweisender Schaden kann geltend gemacht werden; die verwirkte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet (§ 341 Abs. 2 BGB).
- (4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt die Ausübung sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte des Auftraggebers unberührt, insbesondere das Kündigungsrecht nach § 5 dieser Anlage und die Möglichkeit des Ausschlusses von künftigen Vergabeverfahren nach § 20 Abs. 2 HVTG 2026 (vgl. § 6).
- (5) Der AN trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihn an dem Verstoß kein Verschulden trifft; gelingt ihm dieser Nachweis, entfällt die Vertragsstrafe für den betreffenden Verstoß.

§ 4 Kündigungsrecht

- (1) Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Auftraggeber im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die in § 3 Abs. 1 genannten Verpflichtungen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung sowie weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 5 Weitergabe an Nachunternehmen und Verleihunternehmen (Durchreichungsklausel)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Ergänzung inhaltsgleich in seine Verträge mit Nachunternehmen und Verleihunternehmen zu übernehmen und sich von diesen entsprechende Zustimmungs-, Nachweis-, Duldungs- und Vertragsstrafenregelungen einräumen zu lassen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Verstöße seiner Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen nach dem HVTG 2026 wie für eigenes Verschulden, soweit er sich dieses nach § 278 BGB zurechnen lassen muss.

§ 6 Hinweis auf mögliche Vergabesperre

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein schuldhafter Verstoß gegen die Verpflichtungen nach dem HVTG 2026 zu einem Ausschluss von der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren des Auftraggebers für die Dauer von bis zu drei Jahren führen kann (§ 20 Abs. 2 HVTG 2026).

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel